

Beschluss Nr. 1029/2013

Schwyz, 5. November 2013 / ju

Kantonales Integrationsprogramm (KIP) für die Jahre 2014 – 2017

Genehmigung der Programmvereinbarung

1. Einleitung

Die Integrationsförderung des Kantons Schwyz folgt dem Grundsatz „Fördern und Fordern“. Zuwandernde sollen sich aktiv bemühen, Teil der Schwyzer Gesellschaft zu werden. Fremdsprachige sollen die Ortssprache rasch erlernen; anerkannte Flüchtlinge sollen so bald wie möglich nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden. Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Bund und die Kantone haben sich auf gemeinsame Ziele zur Förderung der Integration geeinigt. Der Bund ist bereit, sich im Integrationsbereich verstärkt finanziell zu beteiligen. Gleichzeitig sollen die Integrationsbemühungen der Neuzuziehenden mittels Integrationsvereinbarungen verbindlicher werden.

Integrationsförderung findet vor Ort, insbesondere in den Gemeinden statt. Sie erfolgt primär durch bestehende Strukturen wie Schule, Berufsbildung und Arbeitsmarkt. Die spezifische Integrationsförderung setzt dort an, wo Lücken zu schliessen sind (z.B. Sprachförderung von spät nachgezogenen Jugendlichen, die berufliche Integration von Flüchtlingen usw.).

2. Sachverhalt

2.1 Ab 1. Januar 2014 regeln Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Die Grundlagen wurden durch die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am 30. September 2011 und durch den Bundesrat am 23. November 2011 verabschiedet.

2.2 Neu fließen alle Bundessubventionen für Integration über den Kanton. Folglich gibt es keine direkte Bundesunterstützung mehr an private Trägerschaften.

2.3 Das Amt für Migration, Fachstelle Integration, hat aufgrund der Vorgaben des Grundlagenpapiers der KdK, der Rundschreiben vom 15. Juni 2012 und 30. April 2013 des Bundesamtes für Migration (BFM) das Programm für den Kanton Schwyz erarbeitet.

2.4 In seiner Sitzung vom 18. Juni 2013 hat der Regierungsrat das Aussprachepapier des Volkswirtschaftsdepartements als Basis für Verhandlungen mit dem Bundesamt für Migration gutgeheissen (RRB Nr. 521/2013).

2.5 In der Folge wurde das KIP im Austausch mit dem BFM erarbeitet. Des Weiteren waren die Fachgruppe Gesellschaft des Verbandes Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB), die kantonale Kommission für Integrationsfragen, die für die Integration verantwortlichen Gemeindebehörden, etliche Sozialämter sowie die interdepartementale Arbeitsgruppe „Integration“ an der Erstellung des Programms beteiligt.

3. Inhalt der Programmvereinbarung

3.1 Strategische Programmziele

Inhaltlich stützt sich die Programmvereinbarung auf das Programm, den Ziel- und Finanzraster. Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

- Information und Beratung;
- Bildung und Arbeit;
- Verständigung und gesellschaftliche Integration.

3.2 Leistungen des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nicht staatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton und die Gemeinden setzen für das Programm im bisherigen Rahmen eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 3.3 entsprechen. Der Aufwand des Kantons liegt bei jährlich Fr. 290 000.--, was den Ausgaben der Vorjahre entspricht. Hinzu kommen die anrechenbaren Leistungen der Schwyzer Gemeinden im Umfang von jährlich Fr. 305 000.--. Dabei handelt es sich um Leistungen, die bereits heute angeboten werden.

3.3 Leistungen des Bundes

Zwecks Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 2.1 verpflichtet sich der Bund gestützt auf Art. 55 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005, für die im Zielraster definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017) folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: Fr. 2 340 000.-- (davon Fr. 553 484.-- als Sockelbeitrag).

Darüber hinaus leistet der Bund eine Integrationspauschale für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gemäss den im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgesetzten Modalitäten

(Ziff. 6.5 – 6.8) von Fr. 3 220 000.--. In diesem Bereich ist eine Mitfinanzierung des Kantons nicht erforderlich.

4. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

4.1 Am 23. September 2013 wurden das Departement des Innern, das Bildungs- und Sicherheitsdepartement zum Mitbericht bis 15. Oktober 2013 eingeladen.

4.2 Das Sicherheitsdepartement stimmt in seinem Schreiben vom 8. Oktober 2013 dem Programm weitgehend zu. Es regt an, dass KIP mit einem Kapitel über die Forderungen des Staates an die ausländischen Personen zur Integration einzuleiten. Diese Anregung deckt sich mit dem Anliegen der kantonalen Integrationskommission, welche den verschiedenen Integrationsangeboten eine Verpflichtung der Neuzuziehenden entgegensetzen möchte, und wurde aufgenommen. Des Weiteren wirft das Sicherheitsdepartement Fragen bezüglich den Programmpunkten „Schutz vor Diskriminierung“ und „Zugang zur frühkindlichen Förderung“ auf.

4.3 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 zeigt sich das Bildungsdepartement in den wesentlichen Punkten mit dem KIP einverstanden. Die vorgebrachten Bemerkungen wurden berücksichtigt und der Bezug zum „Case Management Berufsbildung“ fallengelassen. Auf die Aussage, wonach die Federführung der Frühförderung beim Amt für Volksschulen und Sport liegt, wurde verzichtet.

4.4 Das Department des Innern hat auf einen Mitbericht verzichtet.

5. Erwägung

5.1 Die Aufwendungen des Kantons bewegen sich im gleichen bisherigen Rahmen von Fr. 290 000.-- jährlich. Eine Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass deren Aufwendungen diesen Betrag übersteigen. Die Voraussetzung, dass Kanton und Gemeinden ebenwertige finanzielle Mittel zu den maximal vom Bund zugesicherten Beiträgen leisten, ist somit ohne zusätzliche Aufwendungen gegeben.

5.2 Die im Programm angestrebte Systematik in der Integrationsförderung ermöglicht es der kantonalen Devise von „Fördern und Fordern“ nachzukommen. Staatlich unterstützte Integrationsförderung ist die Bedingung für die Möglichkeit, Integrationsanstrengungen (Integrationsvereinbarung) einzufordern.

5.3 Im Programm ist vorgesehen, die bis anhin aufgebauten Integrationsangebote (Sprachkurse der Gemeinden, Beratungsangebot des Kompetenzzentrums für Integration (KOMIN), Caritas Dolmetscherdienst, Willkommensborschüre) weiterzuführen und nach Bedarf anzupassen.

5.4 Niederschwellige Beratung zu Diskriminierungsfragen wird weiterhin durch KOMIN sichergestellt. Die Beauftragung einer fachkundigen Stelle für Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit wird momentan durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration geprüft. Die Entscheidung über der Einführung einer solchen obliegt der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK).

5.5 In der Analyse der Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen wurde Handlungsbedarf vor allem in folgenden Bereichen festgestellt:

5.5.1 Erstinformation und Früherkennung:

Neuzuziehende werden in sehr unterschiedlicher Weise über lokale Angebote und Integrationsmöglichkeiten informiert. Eine systematische Früherkennung von Personen, die Integrationsmassnahmen wie Sprachkursen zugewiesen werden sollten, findet bis anhin nicht statt. Dadurch tauchen Probleme erst später auf und schaffen einen Mehraufwand für verschiedene Instanzen (Schule, Sozialamt usw.).

In Zusammenarbeit mit dem VSZGB und KOMIN wurden bereits erste Schritte unternommen, ein Konzept „Erstinformation“ zu erarbeiten. Ziel ist es, einfache, aber klare Abläufe festzulegen, die sicherstellen, dass Neuzuziehende schon bei der Anmeldung bei der Gemeinde erreicht werden, und, falls Bedarf, entsprechenden Angeboten oder einer Beratung zugewiesen werden.

Der Abschluss von Integrationsvereinbarung wird vom Amt für Migration als juristisch verbindliche Massnahme in Betracht gezogen, wenn Personen sich jeglicher Bemühung verweigern. Die Integrationsvereinbarung ist Bestandteil des zu erarbeitenden Erstinformationskonzepts.

5.5.2 Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

Die Erwerbsquote hat sich in den letzten Jahren auch im Kanton Schwyz, trotz seiner wirtschaftlichen Stärke und der vor allem über das RAV durchgeführten Massnahmen, verschlechtert. Die anerkannten Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommenen Personen erfordern von den Gemeinden einen hohen personellen und finanziellen Aufwand – vor allem dann, wenn sie nach den 5 bzw. 7 Jahren der Bundesfinanzierung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Auch Erwerbstätige sind vielfach sogenannte Working Poor.

Die seit Sommer 2012 vom Verband Schwyzer Gemeindeangestellter im Asylwesen (VSGA) durchgeführten Sprachkurse leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit. Eine Steuerungsgruppe bestehend aus der Leitung der betroffenen Ämter definiert einen koordinierten Prozess, der unmittelbar nach Erhalt des BFM-Entscheids zum Verbleib in der Schweiz mit einer Potenzial- und Eignungsabklärung einsetzt und die nötigen weiteren Schritte bestimmt. Dazu ist das bereits im RRB Nr. 235/2008 Ziff. 2.7 beschlossene Case-Management Arbeitsmarktintegration zur Fallführung einzuführen. Dieses wird aus der Integrationspauschale des Bundes finanziert. Die angelaufene Zusammenarbeit mit dem Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen ist weiterzuerfolgen und die Fürsorgeämtern bzw. die Asylbetreuer der Gemeinden einzubeziehen.

5.5.3 Frühe Förderung

Gemäss dem KIP-Plan wird im Jahre 2014 die Benutzung der Angebote durch Migrantinnen und Migranten evaluiert. Über weitere Massnahmen soll nach Abschluss der Auswertung entschieden werden. Als Zielrichtung gilt, das bestehende Angebot durch bessere Vernetzung auszuschöpfen. Projekte der Gemeinden und die Weiterbildung Kleinkindererziehenden in Sprachförderung und interkultureller Kompetenz werden unterstützt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) für die Jahre 2014 – 2017 wird unter Vorbehalt der Bundesfinanzierung genehmigt.
2. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Migration zu unterzeichnen.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Zustellung: Departement des Innern; Sicherheitsdepartement; Bildungsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit; Amt für Migration (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber